

Verfahrensbeschreibung
für die Berechnung der aufzubringenden Mittel für den
Innovationsfonds nach § 92a SGB V in der bis zum
31. Dezember 2025 geltenden Fassung i.V.m. § 23 RSAV
für das Jahr 2025

Bundesamt für Soziale Sicherung

Referat 315 – Durchführung des Risikostrukturausgleichs

Bonn, den 08.09.2026

Inhaltsverzeichnis

A.	Ermittlung des Finanzierungsanteils am Innovationsfonds	2
B.	Korrektur der Ermittlung des Finanzierungsanteils am Innovationsfonds.....	2

A. Ermittlung des Finanzierungsanteils am Innovationsfonds

Der Finanzierungsanteil am Innovationsfonds für das Jahr 2025 wird auf Basis der Versichertentage aus der Satzart 100 (Erstmeldung) für das Jahr 2025 ermittelt.

Die Bescheidung erfolgt auf dem Fusionsstand 1. Januar 2026.

Der Gesamtbetrag der aufzubringenden Mittel für den Innovationsfonds für das Jahr 2025 ergibt sich aus der Zahl der Versichertentage multipliziert mit den aufzubringenden Mitteln für den Innovationsfonds je Versichertentag.

Die aufzubringenden Mittel für den Innovationsfonds je Versichertentag werden hierfür auf Basis der Versichertentage aus der Satzart 100 (Erstmeldung) für das Jahr 2025 ermittelt. Dabei wird der Finanzierungsanteil der am RSA teilnehmenden Krankenkassen nach Maßgabe von § 92a Absatz 4 SGB V in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung berücksichtigt.

Das Bundesamt für Soziale Sicherung verrechnet den Finanzierungsanteil am Innovationsfonds nach § 6 Abs. 1 RSAV mit den auszahlenden Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds.

B. Korrektur der Ermittlung des Finanzierungsanteils am Innovationsfonds

Der Finanzierungsanteil am Innovationsfonds für das Jahr 2025 wird auf Basis der Versichertentage aus der Satzart 110 (Erste Meldung im Korrekturverfahren) für das Jahr 2025 endgültig ermittelt.

Die Bescheidung erfolgt auf dem Fusionsstand 1. Januar 2027.

Der Gesamtbetrag der aufzubringenden Mittel für den Innovationsfonds für das Jahr 2025 ergibt sich aus der Zahl der Versichertentage multipliziert mit den aufzubringenden Mitteln für den Innovationsfonds je Versichertentag aus dem Jahresausgleich 2025, wiederum multipliziert mit dem Korrekturfaktor für aufzubringende Mittel für den Innovationsfonds für das Jahr 2025.

Der Korrekturfaktor für aufzubringende Mittel für den Innovationsfonds für das Jahr 2025 ergibt sich aus dem Verhältnis des Gesamtfinanzierungsanteils der am RSA teilnehmenden Krankenkassen für das Jahr 2025 zu den tatsächlichen vorläufigen aufzubringenden Mitteln für den Innovationsfonds ohne Korrekturfaktor für das Jahr 2025.

Der Korrekturbetrag je Krankenkasse ergibt sich aus dem Saldo des so ermittelten Gesamtbetrages und dem bislang beschiedenen Finanzierungsanteil am Innovationsfonds für das Jahr 2025.

Das Bundesamt für Soziale Sicherung verrechnet den Korrekturbetrag nach § 6 Abs. 1 RSAV mit den auszahlenden Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds.